

# **Landesarbeitsgemeinschaft „LAG Täter\*innenarbeit Häusliche Gewalt Baden- Württemberg e.V.“**

**„HÄUSLICHE GEWALT – TÄTERARBEIT IM FOKUS“**

**INTERDISZIPLINÄRE FACHTAGUNG AM 13. NOVEMBER 2024**

**HISTORISCHES KAUFHAUS, FREIBURG**

# Rechtlicher Hintergrund

---

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention)

Inkrafttreten in Deutschland am 01.02.2018 als Gesetz

# **Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

# **Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.

# **Artikel 16 - Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

# **Artikel 8 - Finanzielle Mittel**

Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

# **Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

(1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

# **Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

(2) Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

# **Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft**

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

GREVIO begrüßt zwar die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch Deutschland und die Bemühungen um deren Umsetzung, hat jedoch eine Reihe weiterer Probleme identifiziert, die dringend von den Behörden angegangen werden müssen, um die Bestimmungen der Konvention in vollem Umfang zu erfüllen. Diese betreffen die Notwendigkeit:

(...)

- sich verstärkt darum zu bemühen, durch eine nachhaltige öffentliche Finanzierung und auf der Grundlage anerkannter Standards die Einrichtung spezifischer Programme für Täter häuslicher Gewalt und spezieller Programme für Sexualstraftäter zu gewährleisten;

(...)

2013: Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung

§ 153a StPO: vorläufiges Absehen von Anklageerhebung bei Teilnahme

an einem "sozialen Trainingskurs“, insbesondere spezielle Programme für Täter von häuslicher Gewalt

§ 153a IV StPO: Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten über den Beschuldigten an die Einrichtung, die den sozialen Trainingskurs anbietet

Auszüge aus der

# Antwort des Landesinnenministeriums vom 08.03.2022

---

AUF DIE KLEINE ANFRAGE ZWEIER SPD-ABGEORDNETER  
VOM 15.02.2022 - DRUCKSACHE 17/1883 -

### **3. Wie viele und welche Stellen bieten in Baden-Württemberg Gewaltpräventionsmaßnahmen für Täter häuslicher Gewalt welchen Inhalts an?**

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind in Baden-Württemberg derzeit acht Täterberatungsstellen (häusliche Gewalt) bekannt, die der Diakonie, Caritas oder dem Paritätischen angehören: Caritas Bodensee Oberschwaben/Diakonie Bodensee Oberschwaben, Diakonieverband Reutlingen, Diakonieverband Ulm/Alb-Donau, Sozialberatung Stuttgart, Sozialberatung Ludwigsburg, Pfunzkerle e.V. Tübingen, Bezirksverein für Soziale Rechtspflege Freiburg, Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V..

**5. Wie und in welchem Umfang werden die Stellen und Maßnahmen nach Frage 3 durch das Land seit 2018 jährlich gefördert (unterteilt nach der jeweiligen Stelle)?**

Es gibt keine Landesförderung der Beratungsstellen der Täterarbeit für den Bereich der häuslichen Gewalt.

Die Finanzierung ist regional sehr unterschiedlich. Dabei beteiligen sich teilweise auch die Kommunen an der Finanzierung wie z.B. in Stuttgart.

**6. Ist der Landesregierung bekannt, in welchem Umfang und in welcher finanziellen Höhe die anderen Bundesländer Gewaltpräventionsmaßnahmen für Täter häuslicher Gewalt fördern?**

Die Förderung der Täterarbeit ist bundesweit unterschiedlich geregelt. Teilweise erfolgt eine institutionalisierte Förderung von Beratungsstellen oder eine Projektförderung über das Justizministerium, das Innenministerium oder das Sozialministerium.

Der Landesregierung liegen dazu keine weiteren Kenntnisse vor.

## **7. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Gewaltpräventionsarbeit mit Tätern häuslicher Gewalt für den Opferschutz zu?**

Die Landesregierung bekennt sich klar zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention. In der Istanbul-Konvention wird die Täterarbeit klar benannt und folgende Maßgaben werden aufgeführt:

- Artikel 15: (...)
- Artikel 16: (...)

In Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen, in dem ebenfalls die Stärkung der Täterarbeit als eine Maßnahme aufgeführt wird, sieht die Landesregierung die Täterarbeit als sinnvolle Ergänzung zu Sanktionsmöglichkeiten und Hilfeangeboten zum Schutz von Frauen und Kindern und zur Vorbeugung weiterer Gewalt.

## **Fortsetzung zu 7.:**

Viele Frauen berichten den Fachberatungsstellen oder den Frauen- und Kinderschutzhäusern, dass nicht die Trennung vom gewalttätigen Partner der Wunsch ist, sondern das Ende der Gewalt in der Beziehung. Um den vererbaren Gewaltkreislauf zu durchbrechen, ist die Berücksichtigung der Täterarbeit in der Präventionsarbeit elementar. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich der Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt angenommen und wird die Stärkung dieser künftig intensivieren. Die Aufnahme der Vertretungen der Täterarbeit in den Landesbeirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen sowie die durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württembergs begonnene Vernetzung zwischen der Täterarbeit und dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem verdeutlichen die Bemühungen der Landesregierung in diesem Bereich.

## **8. Beabsichtigt die Landesregierung, die Förderung nach Frage 5 zu erhöhen und falls nein, mit welcher Begründung will sie davon absehen?**

Wie in Frage 5 bereits dargestellt, gibt es aktuell keine Landesförderung für die Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gesundheit sollen in einem ersten Schritt die Strukturen und Qualitätskriterien der Täterarbeit in Baden-Württemberg entwickelt werden.

Gespräche, ob und ggf. wie der Aufbau von Strukturen gefördert werden könnte, laufen bereits. Davon unbenommen können gemeinsame Projekte zwischen der Täterarbeit und dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem in den kommenden Jahren modellhaft im Rahmen der für die Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgesehen Mittel erprobt werden.

Die Landespolitik bleibt damit bislang weit hinter den Vorgaben der Istanbul-Konvention zurück und schneidet auch im Vergleich der Bundesländer untereinander schlecht ab:

Artikel 8 verpflichtet dazu, angemessene Finanz- und Personalressourcen für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Aktivitäten, die von NGOs durchgeführt werden und gemäß Artikel 16 auch für die Täter\*innenarbeit.

Artikel 9 verpflichtet dazu, die Arbeit von Zivilgesellschaft und NGOs gegen Gewalt an Frauen und Mädchen zu fördern und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit ihnen einzurichten.

Artikel 15 betont die Bedeutung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Fachkräften für die wirksame Bekämpfung und Unterbindung geschlechtsspezifischer Gewalt.

Artikel 16 verpflichtet zur Errichtung und Unterstützung von Täterprogrammen, um zukünftige Gewaltausübung zu verhüten. Bei diesen Programmen müssen die Menschenrechte und der Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen im Zentrum stehen.

Alle anderen Bundesländer haben mittlerweile mehr oder weniger kostendeckende Landesfinanzierungen auch für Einrichtungen der Täter\*innenarbeit.

Vielfach reichen die Mittel für die Täter\*innenarbeit aber nicht, um die Umsetzung der Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. sicherzustellen (trotz Forderung in den Ausschreibungen).

Bundesweiter und landesweiter, ministerienübergreifender Koordinierungsrat und konkreter Maßnahmenaktionsplan mit strikter Fristenkontrolle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention inklusive Art. 16 i.V.m. Art. 8!

Konzeptioneller Strukturaufbau für die bedarfsorientierte, flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Täter\*innenarbeit und des Opferschutzes!

Bundes-, Landes- und kommunale Mittel zur kostendeckenden, dauerhaften und verlässlich-planbaren Finanzierung der Täter\*innenarbeit, die nicht auf Kosten der Mittel für Opferschutzeinrichtungen gehen und die Umsetzung der Qualitätsstandards der BAG TäHG, inklusive Aus-/Fortbildung und Vernetzung, gewährleistet!

Zusätzliche Sondermittel für besondere Bedarfsgruppen!

Finanzielle Mittel für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von Fachkräften für die wirksame Bekämpfung und Unterbindung geschlechtsspezifischer Gewalt durch Täter\*innenarbeit!

Aufnahme in Lehrpläne und Studien- sowie Ausbildungsverordnungen der Bundesländer, v.a. für Justiz, Polizei, Soziale Arbeit, Psychologie!

Einbindung der Expertise aus der gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Praxis der bestehenden Täter\*innenarbeit, entsprechend Art. 9!

## **27.02.2024: Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft LAG Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt BW e.V. in Stuttgart**

- Paritätischer Landesverband Baden-Württemberg
- Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (KdöR)
- Diakonisches Werk Oberschwaben Allgäu Bodensee
- Sozialberatung Stuttgart e.V.
- Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg (KdöR)
- Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.
- Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim (KdöR)
- Sozialberatung Ludwigsburg e.V.
- Sozialberatung Heilbronn e.V.
- Jugendhilfe Unterland e.V.

**28.06.2024: Finanzierungsantrag** beim MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION (MSGI) eingereicht (nach umfangreichen Vorabstimmungen)

Vorbehalte des MSGI: Finanzierungsverantwortung des IMi und des JuMi - keine institutionelle Förderung durch MSGI

➤ **08.07.2024:** Änderung in Modellprojektantrag mit Laufzeit ein Jahr - Restmittel in Aussicht gestellt

## **Inhalt Modellprojekt:**

Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse der Täter\*innenarbeit in Baden-Württemberg

Konzeptentwicklung für Strukturen, Angebote und Finanzierung im Arbeitsfeld Täter\*innenarbeit HG für BW

Vernetzung der Täter\*innenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen des Opferschutzes, sowie mit der Polizei, Justiz, Jugendämtern und anderen relevanten Netzwerkpartner\*innen

Öffentlichkeitsarbeit (Homepage)

## **Sachstand Modellprojektantrag:**

**29.08.2024: Einwilligung vorzeitiger Vorhabenbeginn**  
(„Der Projektbeginn am 01.09.2024 ist unschädlich für eine spätere Bewilligung und erfolgt auf eigenes Risiko.“)

**01.10.2024: Projektstart**

**Aber: Haushaltsabteilung mauert – bisher keine  
Finanzierungsbewilligung**

Christina Gröbmayr, Rechtsanwältin und Vorsitzende des  
Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Freiburg sowie der  
Landesarbeitsgemeinschaft Täter\*innenarbeit HG BW e.V.  
Email: rain\_ch.groebmayr@gmx.de

---

**Die Arbeit mit Täter\*innen häuslicher  
Gewalt  
ist ein elementarer Teil des Opferschutzes!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**